

## **196. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management von Sozialeinrichtungen - Schwerpunkt Kinder- und Jugendeinrichtungen (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang qualifiziert Fachkräfte, die in Einrichtungen der Sozialwirtschaft mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, für die Übernahme von Führungsaufgaben. Er reagiert auf die vielfältigen interdisziplinären Ansprüche, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, aber auch darauf, dass die Komplexität des Feldes eine Leitungs- und Steuerungskompetenz für das Bearbeiten sozialer Konfliktlagen erfordert, die über die Unmittelbarkeit sozialen Beziehungshandelns hinausgeht und gleichermaßen vernetzendes Denken und Handeln erfordert. Die sich veränderte Trägerlandschaft schafft zurzeit in hohem Tempo Kindertagsträger mit 100 - 300 Plätzen. Für solch große Einrichtungen gibt es in der bisherigen Aus- und Weiterbildung keine Qualifizierungsangebote. Der Umbau der Kindergärten von betreuenden Erziehungseinrichtungen zu lernunterstützenden und pädagogische Defizite ausgleichenden Institutionen schafft insbesondere in der Leitung solcher Einrichtungen einen hohen Bedarf an besser qualifizierten Kräften.

### **Lernergebnisse**

Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Universitätslehrgang Kompetenzen zur Übernahme von Managementaufgaben in kinder- und Jugendeinrichtungen.

- Studierende erwerben theoretische Kenntnisse in diversen Bereichen des Managements von Kinder und Jugendeinrichtungen wie Betriebswirtschaftslehre, Recht, Personalführung, Organisation und Management.
- Studierende erwerben die Fähigkeit, sich mit den erlernten Kenntnissen in diesen Bereichen kritisch auseinanderzusetzen und komplexe Probleme im Bereich der kinder- und Jugendarbeit zu lösen. Sie sind in der Lage Vorschläge zur Weiterentwicklung der Einrichtungen zu unterbreiten und gemeinsam mit Entscheidungsträgern umzusetzen
- Studierende erwerben die Kompetenzen die Leitung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen oder solche selbst zu gründen. Sie übernehmen Verantwortung für Verhandlungen mit Trägern und sind in der Lage Personalverantwortung zu tragen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend im Blended-learning-Modus mit angeleitetem Selbststudium, betreuten Online-Phasen und begleitenden Präsenzphasen angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen untergeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position, oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

Bei der Zulassung gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Zulassung nach positiver Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus sechs Fächern, einer Projektarbeit (Praxishandbuch) und einer Master-Thesis zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

	<b>Fächer</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	<b>Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse</b>	<b>60</b>	<b>8</b>
	Einführung ins Studium	5	0,5
	Wissenschaftliches Arbeiten	15	1,5
	Historisches: Kulturgeschichte Erziehung: Kindergarten, Hort, Krippe, Integrierte Einrichtung, Familienzentrum	10	1
	Aktuelles: demographischer Wandel, Migration, Wertvorstellungen, Multireligiöse Gesellschaft	10	2
	Fachkräftemangel, Wandlung der Fachlichkeitsbegriffe, Gemeinnützigkeit und Wirtschaftlichkeit	10	1
	Erziehung, Kindheit, Konzeptuelle Anforderungen	10	2
<b>2</b>	<b>Recht</b>	<b>50</b>	<b>9</b>
	Freiwilligenarbeit	10	1

	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Schwangerschaft, Infektionsschutz, Biostoffverordnung	10	2
	Personalrecht	10	2
	Kinderschutz, Jugendhilferecht, Sozialrecht	10	2
	Gemeinnützigkeitsrecht / gemeinnütziges Steuerrecht, Leistungsrecht	10	2
<b>3</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>100</b>	<b>14</b>
	Beschaffung und Logistik	10	1
	Buchhaltung und Bilanzierung	20	3
	Kostenrechnung und -management	10	2
	Investitionsrechnung	20	3
	Finanzierung	10	2
	Betriebs- und klientenbezogene Dokumentation	10	1
	Controlling	10	1
	Unternehmensgründung	10	1
<b>4</b>	<b>Führen und Leiten</b>	<b>120</b>	<b>14</b>
	Personalführung	10	2
	Konfliktmanagement	10	2
	Outdoor-Training	10	1
	Personalentwicklung	10	1
	Elternarbeit	10	1
	Umgang mit Stress	10	1
	Internetseminar Personalführung	30	3
	Internetseminar Elternarbeit	30	3
<b>5</b>	<b>Organisation und Management</b>	<b>40</b>	<b>9</b>
	Grundlagen	20	5
	Gender / Diversity	10	2
	Ethik	10	2
<b>6</b>	<b>Marketing und Kommunikation</b>	<b>70</b>	<b>10</b>
	Marketing	10	2
	Fundraising	10	2
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	10	1
	Ernährung, Bewegung, Gesundheitsförderung	10	2

	Internetseminar Marketing	30	3
	<b>Projektarbeit (Praxishandbuch)</b>	<b>10</b>	<b>6</b>
	<b>Masterthesis</b>		<b>20</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>450</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrgangsveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a. Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6
- b. Verfassung und positive Beurteilung der Projektarbeit
- c. Verfassung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

1. Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
2. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“ - MSc - verliehen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.